



Mittelpunkt rechtlichen Dorflebens: das Rathaus, Stublang bei Staffelstein (16. Jh.).

Foto: Schemmel

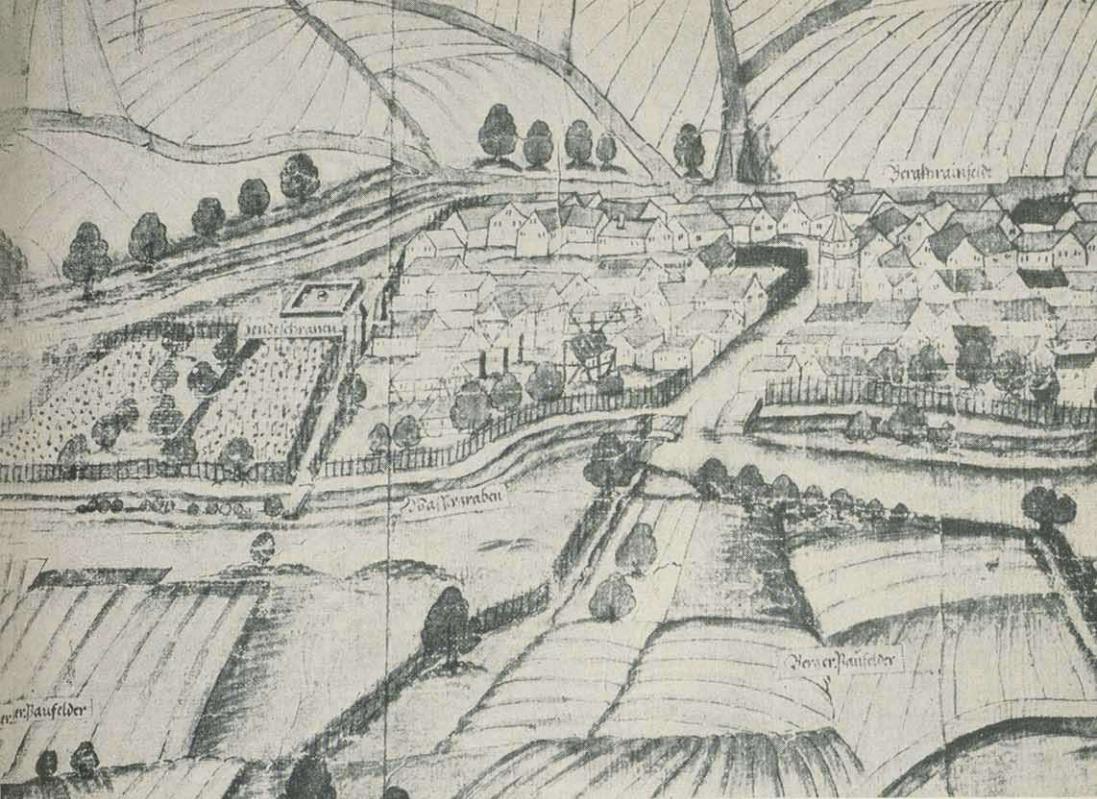
*Bernhard Schemmel*

## Die alte soziale und rechtliche Ordnung des fränkischen Dorfes

Die Dorfgemeinde, der Träger sozialer und rechtlicher Ordnungen des Dorfes, ist in einem vielfältigen Zusammenspiel verschiedener Kräfte erwachsen in einem Werdegang, der im Hochmittelalter einsetzt und bis über das 18. Jh. hinausreicht. – Treten einzelne ländliche Siedlungen zum Dorf zusammen, so wird ein höheres Maß an Ordnung des gemeinsamen Wohnens und Wirtschaftens nötig. Zu solchen nachbarschaftlich-genossenschaftlichen Kräften treten Grundherrschaft und Vogtei, aus deren Ausgleich sich die Dorfherrschaft bildet, das Recht, im Dorf zu gebieten und zu verbieten. – Grenzen die Weistümer (das Recht weisen) die zunächst mündlich überlieferten Rechte zwischen bürgerlichem und herrschaftlichem Bereich ab, so setzen die vom Dorfherrn – oft im Einvernehmen mit der Dorfgenossenschaft – erlassenen Dorfordnungen zugleich auch neues Recht, ordnen das Zusammenleben in Dorf und Flur meist von Außen, von Oben. Wertvolle Aufschlüsse über

rechtliches Leben im Dorf gewähren uns auch mannigfache örtliche Quellen, Dorfgerichtsprotokolle, Rubbücher, Schätzungs-, Markungsbeschreibungen, usw. Alle diese rechtlichen Traditionen des Dorfes sind Ausdruck des Bewahrens im Nachbarschaftlich-Genossenschaftlichen und geben dem Dorf bis ins frühe 19. Jh. hinein ein „mittelalterliches“ Gepräge. Dabei ist zu beachten, daß das Dorf ein wesentlich eigenständiger Bereich ist, der sich im allgemeinen unter der Aufsicht des Dorfherrn in seinen örtlichen Belangen selbst verwaltet. Es ist keine politische Untergliederung eines „Staates“ – wenn auch in den Territorialisierungsbestrebungen des 18. Jh. in Franken über den Umweg der Grundherrschaft bzw. der Dorfherrschaft Ansätze dazu gemacht werden, den Dorfbereich in ein „Staatsgefüge“ einzubeziehen.

Betrachten wir das fränkische Dorf, wie es uns am Ende des 18. Jh. erscheint. Seine bindende Gemeinschaft ist die Nachbarschaft, und Nachbar ist, wer „Feuer und Rauch“ im engeren Dorfbereich und Mitnutzung an der Allmende, an Wald und Weide hat. Diesem Recht, dem Gemeinderecht, das auf dem Haus ruht, stehen als Pendant gewisse Verpflichtungen gegenüber, die Erscheinungspflicht bei der Dorfversammlung, die Hilfeleistungspflicht, die Verpflichtung zur Fron. Die Nachbarschaft ist nicht nur Rechts-, Friedens-, Hilfs-, sondern auch Kult- und Brauchgemeinschaft. Sie umfaßt nicht die ganze Gemeinde, sondern bildet eine Genossenschaft der Rechtler, von der meistens die Dorfhandwerker, Beständner und Söllner ausgeschlossen sind. Die Aufnahme geschieht förmlich auf Antrag, bei Einheimischen nach der Heirat und der Hofübergabe, bei Fremden nach der Vorlage des Geburtsbriefes und des Besitznachweises und nach der Entrichtung des Einzugs geldes. Das Gemeinderecht wird aufgegeben, wenn der alte Nachbar den Hof übergibt. – Der Schultheiß ist der Beamte jeder Grundherrschaft im Dorf (es kann also mehrere Schultheißen geben); er nimmt eine Mittlerstellung zwischen Nachbarschaft und Grundherrschaft ein. Seine Wahl erfolgt im allgemeinen durch die Gemeinde selbst und wird durch die Grundherrschaft bestätigt. Er handhabt die obrigkeitlichen Gebote und Verbote; er leitet das Dorfgericht und wird daher auch als Richter bezeichnet; bei ihm müssen Kauf und Verkauf von liegenden und beweglichen Gütern geschehen, worüber er in den „Contractenbüchern“ Protokoll zu führen hat. – In der Gemeindeversammlung wird die Dorfgemeinde wirksam. Sie ist entweder ungebunden und geschieht an den durch den Ablauf des bäuerlichen Jahres herausgehobenen Tagen, um Rechnungsabhör, Ämterbesetzung, Dingung der Gemeinediener, Strich (Pferch, Gemeindewiesen, Gemeindeäcker), Entlohnung der Hirten beim Schüttmal u. dgl. vorzunehmen, oder sie ist gebunden und wird zu bestimmten Zwecken durch die Dorfbeamten einberufen. Die Ladung geschieht meist durch Glockenleuten, und die verschiedenartigsten Bräuche haben sich herausgebildet, um das pünktliche Erscheinen der Nachbarn sicherzustellen. Die Kompetenzen der Gemeindeversammlung wechseln in den einzelnen Orten – in Franken ist ja das örtliche Herkommen entscheidend, und das kann in jedem Dorf anders sein; manchmal gehen sie teilweise an das Dorfgericht über, das im Würzburgischen eine entscheidende Rolle spielt, im Bambergerischen dagegen so gut wie unbekannt ist. Es setzt sich meist aus 12 Gerichtsgliedern oder -schöffen zusammen, die neue Mitglieder selbst und auf Lebenszeit erwählen. Strenge Formen müssen vor Gericht eingehalten, die Würde des Gerichts gewahrt werden. Es bildet ein eigenes Brauchtum heraus, und nach den Sitzungen findet es sich zu den Gerichtsmahlzeiten ein, bei denen



Geschlossene, mit Dorfzaun umfriedete Dorfanlage: Bergrheinfeld.  
Ausschnitt aus einer alten Flurkarte des Heimatmuseums Schweinfurt.

Foto: Schemmel

ein Teil der Strafen verzehrt wird. Die Zahl der regelmäßigen Gerichtstermine wechselt im Jahr; es können 4 bis 12 sein; sie werden nach den Heiligen des Tages benannt, an denen die Sitzung stattfindet (z. B. Petri, Stuhlfleier, Walburgi, Burkardi). Die Aufgaben des Gerichts wechseln von der Niedergerichtsbarkeit bis öfters zur bloßen Erhaltung der bäuerlichen Ordnung in Dorf und Flur; meist werden die Bauernmeister bestellt, denen hauptsächlich das Rechungswesen der Gemeinde obliegt, die Gemeindediener gedungen (Gemeindebäcker, -schmied, -schäfer, Hirten, Flurer, Nachtwächter usw.). Ihre Entlohnung besteht aus Naturalien, aus der Nutzung bestimmter gemeindeeigener Grundstücke, der Wohnung in Gemeindehäusern. Andere Gemeindeämter sind unabhängig vom Dorfgericht: die Vierer verwalteten die Dorfsviertel; sie werden – ebenso die Siebener – auf Lebenszeit gewählt. Die Feldgeschworenen, Steiner, Märker, Schieder oder Siebener ergänzen sich selbst; sie sorgen für die Ordnung in der Flur, die sie im Herbst abgehen, setzen Steine, führen in bestimmten Abständen Markungsumgänge zur Sicherung der Grenzen durch. An ihnen nehmen auch Nachbarn und Dorfjugend teil, der durch pädagogische Bräuche die Lage der einzelnen Grenzsteine eingeprägt werden soll. Zur Gemeinde gehören auch die Handwerker, das örtliche Gewerbe, das oftmals seine eigenen Vertreter hat und eigene gemeindliche Gliederungen bildet, der Wirt, der seine Schenke manchmal von der Gemeinde in Pacht hat.

Von einer solchen geschlossenen sozialen und rechtlichen Ordnung des fränkischen Dorfes und der Dorfgemeinschaft ist heute nichts mehr übrig. Der Begriff der Nachbarschaft hat sich verengt und umfaßt nur mehr die tatsächlichen Nachbarn und die Freunde im Dorf, nur so ist er noch lebendig, auch in Sitte und Brauch. Die alte Flurordnung des gemeinschaftlichen Anbaus ist spätestens nach der Flurbereinigung gefallen – nur der Flurer wacht auch heute noch darüber, daß alles seine Richtigkeit hat. Und die Siebener walter noch ihres Amtes, zwar mit eingeschränkten Befugnissen, aber doch als lebendig bewahrte Vergangenheit. Auch Gemeinderechte und Gemeindefron bestehen noch, daran hat sich nichts geändert, ebensowenig an der uralten Rechtssymbolik, wie der des Strohwisches.

*Heinrich Lamping*

## Vom Wandel des Dorfbildes in den letzten 150 Jahren

Vom dörflichen Wirtschaftsleben um 1800 ausgehend, als durch eine straffe Ordnung das ganze Dorf zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen und durch feste Regelungen der ungestörte Wirtschaftsablauf gesichert war, ergab sich die Kennzeichnung des dörflichen Siedlungsgefüges. Das Siedlungsbild zu Beginn des 19. Jahrhunderts zeigt als wesentlichstes Merkmal die Übereinstimmung von innerer und äußerer Gestalt, da jeder sozialen Bevölkerungsgruppe – der vollbäuerlichen, der teilbäuerlichen und der gewerblichen – noch die entsprechenden spezifischen Haus- und Gehöftformen zukamen. Die bisherige Entwicklung des Dorfes hatte sich organisch, Schritt für Schritt vollzogen, die allmählichen Veränderungen fanden im Siedlungsbild ihren Ausdruck. Das Wirtschafts- und Sozialgefüge machte sich darüber hinaus im baulichen Aufriß jedes einzelnen Gehöftes bemerkbar. Umwälzende Neuerungen konnten sich erst dann endgültig durchsetzen, als das gesamte überlieferte Wirtschaftsgefüge im Sinne eines völlig freien Gebrauchs des Eigentums umgestaltet wurde. Das bedeutete den Fortfall der grundherrlichen Bindungen und der genossenschaftlichen Verbände, das Ende der straffen Ordnungen, der alten starren Regelungen.

Die Wandlungen, die das Dorfbild in der Zeit bis zum zweiten Weltkrieg erfuhr, waren vor allem bedingt durch die Veränderungen im Wirtschaftsgefüge des Dorfes, denn immer stärker wurde das bisherige System der Dreifelderwirtschaft durch Anbauformen nach Art der Fruchtwechselwirtschaft verdrängt. Mit den Fortschritten der Landwirtschaft verstärkte sich die ländliche Bautätigkeit, und gerade im Bauwesen dieser Zeit zeigte sich, daß sich die Einheit des dörflichen Lebens in vielfältiger Hinsicht differenziert hat, die dörfliche Wirtschaft ist herausgetreten aus der geschlossenen Hauswirtschaft.